

davon aus, daß die Verzögerung beim Bedienen der Stopptaste im Anlaufmoment gerätetypisch ist. Bei genügender eigener Information hätte das zeitverzögerte Anhalten der Pausentaste (Schnellstop) dem Verklagten bekannt sein können. Insoweit ist die Beratung des Käufers nicht nur dann nicht sachkundig, wenn sie falsch oder sachwidrig ist, wie das der Verklagte behauptet, sondern auch dann, wenn sie nicht umfassend genug ist. Daher kann der Meinung des Verklagten, der Kläger sei ordnungsgemäß beraten worden, nicht gefolgt werden.

Die GHG Technik und das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung gehen in ihren schriftlichen Äußerungen ebenfalls davon aus, daß der Käufer während der Verkaufsverhandlung durch den Verkäufer über derartige technische Merkmale umfassend informiert und beraten werden muß. Das ist hier nicht geschehen, weil dem Verklagten diese Eigenschaft des Kassettentonbandgerätes seihst nicht bekannt war.

Nach § 137 Abs. 1 Satz 2 ZGB ist es außerdem Pflicht des Verklagten, technische Konsumgüter vorzuführen, soweit das nach Art und Beschaffenheit der Ware in der Verkaufseinrichtung möglich ist. Vom Verklagten wurde nicht bestritten, daß das Kassettentonbandgerät dem Kläger ohne Betätigung der Pausentaste (Schnellstop) vorgeführt wurde. Damit steht fest, daß der Verklagte dieser Pflicht nicht ausreichend nachgekommen ist.

Von den Pflichten aus § 137 Abs. 1 ZGB kann sich der Verklagte auch nicht dadurch entlasten, daß er darauf verweist, der Kläger habe sich über die Eigenschaften des Geräts in Fachzeitschriften informiert. Gerade über diese spezifische Eigenschaft des Geräts war der Kläger nicht informiert. Hätte der Verklagte dem Kläger das Gerät in seiner gesamten Funktion vorgeführt, also auch die Pausentaste betätigt, hätte er ggf. diese Eigenschaft selbst festgestellt.

Unter Berücksichtigung dieser Sach- und Rechtslage hat der Verklagte die ihm aus § 137 Abs. 1 ZGB obliegende Informations- und Beratungspflicht verletzt. Deshalb befand sich der Kläger über den Inhalt seiner Erklärung bei Abschluß des Kaufvertrags im Irrtum (§ 70 Abs. 1 ZGB). Er hätte bei Kenntnis aller Umstände den Kaufvertrag mit dem Verklagten nicht abgeschlossen. Nach § 70 Abs. 3 ZGB ist der zwischen den Prozeßparteien geschlossene Kaufvertrag somit nichtig. Das auf Grund dieses Vertrags geleistete ist herauszugeben (§ 69 Abs. 1 ZGB), und zwar hat der Kläger dem Verklagten das Kassettentonbandgerät zu übergeben, und der Verklagte hat dem Kläger den Kaufpreis zurückzuzahlen.

#### §§ 216, 215 ZGB.

**Die Erhebung eines Eintrittsgelds für eine Tanzveranstaltung in einer öffentlichen Gaststätte entbindet den Gast nicht von seiner Verpflichtung, seine Garderobe selbst zu beaufsichtigen, wenn die Gaststätte die entsprechenden Möglichkeiten dafür geschaffen hat. In einem solchen Fall ist daher die Gaststätte für den Verlust oder die Beschädigung von Garderobe nicht verantwortlich.**

#### BG Erfurt, Beschluß vom 17. Januar 1977 — 3 BZB 104/76.

Der Kläger hat eine Gaststätte der Verklagten anlässlich einer Disko-Tanzveranstaltung aufgesucht. Für diese Veranstaltung wurde von der Verklagten ein Eintrittsgeld erhoben.

Der Kläger hat vorgetragen, er habe seine Wildlederjacke an einen in der Gaststätte befindlichen Garderobehaken gehängt. In der Nähe dieses Garderobehakens habe er an einem Tisch Platz genommen. Da er häufig getanzt habe, sei er nicht in der Lage gewesen, ständig auf seine Garderobe zu achten. Am Schluß der Veranstaltung sei seine Wildlederjacke nicht mehr vorhanden gewesen. Den Verlust habe er sofort dem Gaststättenleiter und danach der Volkspolizei gemeldet.

Der Kläger hat beantragt, die Verklagte zur Zahlung

von Schadenersatz zu verurteilen, denn sie sei verpflichtet, für die sichere Aufbewahrung der Garderobe zu sorgen. Es könne nicht erwartet werden, daß ein Gast während einer Tanzveranstaltung für die er Eintritt bezahlt hat, selbst auf die Garderobe achtet.

Die Verklagte hat Abweisung der Klage beantragt.

Das Kreisgericht hat die Klage abgewiesen.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die Berufung des Klägers, die offensichtlich unbegründet ist.

#### Aus den Gründen:

Das Kreisgericht hat den Sachverhalt umfassend aufgeklärt. Es hat sich mit den Prozeßparteien anhand einer Skizze über den Platz der Garderobeablage in der Gaststätte Klarheit verschafft. Daraus und aus dem übereinstimmenden Vortrag der Prozeßparteien ergibt sich, daß der Kläger vom Eingang der Gaststätte her rechts an der Stirnseite des vierten Tisches unmittelbar mit dem Rücken zu seiner Garderobe Platz genommen hatte. Der vom Kläger benutzte Garderobeständer ist an der Wand des Barraums angebracht, der keinen selbständigen Ausgang hat. Beide Garderobeablagen in der Gaststätte befinden sich nicht in der Nähe der Eingangstür. Der Kläger hatte demnach objektiv die Möglichkeit, seine Garderobe selbst zu beaufsichtigen.

öffentliche Gaststätten sind gemäß § 216 ZGB für Verlust oder Beschädigung der von den Gästen abgelegten Garderobe nach § 215 ZGB verantwortlich, wenn nicht die Möglichkeit besteht, daß die Gäste ihre Garderobe selbst beaufsichtigen können.

Die Gaststätte der Verklagten ist eine öffentliche Gaststätte, und die Verklagte ist deshalb verpflichtet, ausreichende Möglichkeiten zur Ablage der Garderobe der Gäste zu schaffen. Das hat in der Weise zu geschehen, daß die Garderobeablage im Gastraum für den Gast überschaubar angebracht wird und der Standort eine Wegnahme durch Unbefugte nicht erleichtert.

In diesem Sinne hat das Oberste Gericht entschieden, als vor Inkrafttreten des ZGB Vertragsbeziehungen dieser Art gesetzlich noch nicht besonders geregelt waren (vgl. Urteil vom 7. September 1971 — 2 Zz 4/71 — NJ 1971 S. 721).

Die Garderobeablagen in der Gaststätte der Verklagten entsprechen den oben genannten gesetzlichen Anforderungen. Daran vermag auch die Tatsache nichts zu ändern, daß für die Disko-Tanzveranstaltung, die der Kläger besucht hat, Eintrittsgeld erhoben wurde.

Wie bereits ausgeführt, sind öffentliche Gaststätten für den Verlust oder die Beschädigung der von den Gästen abgelegten Garderobe nach § 215 ZGB dann verantwortlich, wenn sie für den Gast keine Möglichkeit zur Beaufsichtigung seiner Garderobe schaffen. Die Erhebung eines Eintrittsgelds für eine Tanzveranstaltung in einer öffentlichen Gaststätte verändert den Umfang dieser Verantwortlichkeit nicht.

Da der Kläger objektiv in der Lage war, seine Garderobe selbst zu beaufsichtigen, mußte seine Berufung als offensichtlich unbegründet abgewiesen werden (§ 157 Abs. 3 ZPO).

#### LKG-Literaturkataloge 1976

Zu den Komplexen „Staat und Recht“ sowie „Sozialistische Leitungs- und Organisationswissenschaft“ hat der LKG Leipziger Kommissions- und Großbuchhandel in Gemeinschaft mit dem Ministerium für Kultur, HV Verlage und Buchhandel, sowie einer Reihe von Verlagen unlängst zwei Literaturkataloge herausgegeben.

Die Kataloge informieren über alle lieferbaren Bücher zum jeweiligen Themenkomplex, geben eine Vorschau auf in Vorbereitung befindliche Werke und weisen — besonders gekennzeichnet — auf bereits wieder verfügbare Titel hin, die in Bibliotheken entliehen werden können.

Der Literaturkatalog „Staat und Recht“ (Stand vom 3. 9. 1976) enthält Übersichten zu folgenden Sachgebieten: Klassiker des Marxismus-Leninismus zu Staats- und Rechtsfragen, politische Organisation der sozialistischen Gesellschaft und Rolle des Staates, staatliche Leitung und Planung, Rolle des Rechts in der sozialistischen Gesellschaft (untergliedert nach Rechtszweigen), Geschichte des Staates und des Rechts, sozialistische Staatengemeinschaft und sozialistische ökonomische Integration, Völkerrecht und internationale Rechtsfragen, Kampf gegen imperialistische Ideologie und Praxis. Den Abschluß bildet ein Verzeichnis der einschlägigen Zeitschriften und Schriftenreihen.